

Unsere neue Felddienstverordnung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **50=70 (1904)**

Heft 31

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-98034>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Solche Armee und solche Führung zu bekommen, ist das Ziel des einmütigen Vorschlags der höheren Führer, für den Oberst Heller in seiner Festrede in St. Gallen eingetreten ist. Das Volk muss wissen, dass es mit weniger nicht, als in diesem Vorschlag gefordert worden ist, die gut instruierte und wohl disziplinierte und gut geführte und verwendete Armee haben kann.

Unsere neue Felddienstordnung.

(Eingesandt.)

In Nr. 20 dieser Zeitung ist auf die redaktionellen Mängel der provisorisch in Kraft erklärten Felddienstordnung hingewiesen worden. Es wurden dort einige Punkte hervorgehoben, welche schon bei oberflächlicher Betrachtung zeigen, dass das Werk einer nochmaligen sorgfältigen redaktionellen Durcharbeitung bedürftig sei. —

Es sei hier einem jüngeren Offizier gestattet, seine bescheidene Ansicht über einige weitere Punkte zu äussern, die ihm als in die gleiche Kategorie gehörig erscheinen.

Die Jugend soll zwar nicht im Rate der Alten mitsprechen wollen, aber für manches, was das reale Leben betrifft, hat sie doch das lebhaftere Gefühl; sie, die in den Schuhen laufen muss, welche der Rat der Alten ihr gibt, empfindet, wo dieser Schuh drückt. Deswegen kann es nur erwünscht sein, wenn diejenigen, die zu bestimmen haben, hierüber aufgeklärt sind.

Wenn auch sehr zu begrüßen ist, dass speziell dies neue Reglement nur provisorisch eingeführt und zur Erprobung und Beurteilung gegeben wurde, bevor es Gesetzeskraft bekommt, so darf doch nicht verschwiegen werden, dass es wünschenswerter gewesen wäre, wenn gleich eine definitive Einführung hätte erfolgen können. Es hat einen wenig angenehmen Eindruck hervorgerufen, dass das Produkt so jahrelanger Vorbereitungen nicht anders als nur provisorisch eingeführt werden konnte.

Gar viele von uns Milizoffizieren haben wenig Neigung und Zeit, neue Vorschriften gründlich zu studieren. Es sind auch schon viele Änderungen angeordnet worden, die nicht von Dauer sein konnten, sondern bald wieder Abänderung forderten. Es sei nur an die vor kaum 6 Jahren eingeführte Änderung der Uniformierung und der Infanterieausrüstung erinnert. Überhaupt führen wir viel zu viel nur provisorisch ein, und erschaffen damit die Ursache zu beständigen Änderungen und Verbesserungen. Dieses wiederum ist die Ursache allgemeiner Unsicherheit darüber, was gilt und was nicht gilt und damit die Entschuldigung, dass Gesetz und Vorschrift

nicht immer genügend gekannt sind. In diesem Sinne ist ja auch unsere jetzige Militärorganisation auch nur ein Provisorium; hoffen wir zu Gott, dass das neue Gesetz, das jetzt im Werden ist, ein Definitivum sein könne.

So viel zur Begründung der Ansicht, dass die nur provisorisch eingeführte Felddienstordnung schon deswegen, dass sie nur provisorisch ist, ganz abgesehen von ihren Mängeln, nicht zur Erschaffung einheitlicher richtiger Anschauungen über diesen wichtigsten aller Dienstzweige geeignet sein wird.

Nach dieser allgemeinen Bemerkung sollen jetzt einzelne Punkte angegeben werden, welche die vorher angegebene Ansicht über die Notwendigkeit einer Revision des provisorischen Reglements begründen.

1) Es ist eine orthographische Inkorrektheit, welche bei der Redaktion eines militärischen Reglements nicht vorkommen darf, wenn die eine militärische Bezeichnung französisch, die andere verdeutsch geschrieben wird. Auf Seite 10 (Artikel 33) wird „Lieutenant“, auf der vorhergehenden Seite 9 (Artikel 32) „Kroki“ geschrieben. — Wenn man Croquis deutsch schreibt, muss man auch Lieutenant deutsch schreiben und noch viele andere aus dem Französischen gekommene Ausdrücke der Militärsprache. In unserem zweisprachigen Land ist es unbedingt am richtigsten, wenn man für diese alle die französische Schreibweise beibehält, damit wir in der ganzen Armee für den gleichen Begriff den gleichen Ausdruck und die gleiche Schreibweise haben.

2) In Artikel 42 lesen wir: „Dem Überbringer (der Meldung) ist beim Abgang mitzuteilen, ob keine Eile, ob Eile oder grosse Eile geboten ist.“ Und gleich darauf finden wir in Artikel 43 das Gebot: „Raschheit ist das erste Erfordernis.“

Diese beiden Artikel reimen sich doch wohl ihrem Wortlaute nach nicht gut zusammen. Mit militärischen Begriffen lässt es sich auch nicht vereinigen, dass man demjenigen, der eine Meldung überbringen, d. h. einen militärischen Befehl ausführen soll, beifügt, die Ausführung des Befehls habe „keine Eile“. Man kann sich ja schliesslich denken, was der Redaktor sagen wollte, aber eine unglückliche und damit zu falschen Auffassungen Anlass gebende Ausdrucksweise bleibt es auf jeden Fall.

3) Eine Bestimmung, die aus den verschiedensten Gründen und als in unseren Verhältnissen einfach falsch, wohl besser nicht aus der alten in die neue Felddienstordnung mit herübergenommen worden wäre, findet sich im Artikel 80 Abs. 2. Es heisst dort: „Bei grosser Hitze wird von dem Einheitskommandanten befohlen, die Kragen zu öffnen und die Halsbinden abzunehmen.“

Warum gerade bei uns diese Reglementiererei von Dingen, die unter unseren Verhältnissen besser unreglementiert blieben? warum halten wir es in dieser Hinsicht nicht gleich der ganz vernünftigen Auffassung der Österreicher, die beim Freimarsch es in das Belieben eines jeden einzelnen Mannes stellt, sich die ihm wohlthuenden Erleichterungen zu verschaffen, sofern sie nur einigermaßen der militärischen Ordnung nicht direkt zuwiderlaufen? Dabei ist dem Einheitskommandanten unbenommen, falls es ihm als notwendig erscheint, gewisse Erleichterungen aus gesundheitlichen Rücksichten zu untersagen oder andere zu befehlen. Wäre dies auch nicht bei uns besser gewesen, wo der einzelne Soldat doch ganz natürlicherweise nicht die so vollständige Schulung seines Gehorsams besitzt, wie dies in stehenden Heeren der Fall ist. Durch solche Reglementiererei von Dingen, die nicht reglementiert zu sein brauchen, verleiten wir unter unseren Verhältnissen oft Soldaten geradezu zur Indisziplin.*) Der österreichische Taktiker Waldstædten sagt in seinem Lehrbuch der Taktik man solle dem Soldaten nicht die Marschhalte durch kleinliche Reglementiererei vergällen. Dies liesse sich auch auf unsern Fall anwenden.

Mit diesen Andeutungen sei für heute genug gesagt.

So kleinlich es auch auf den ersten Blick erscheinen möchte, bei Beurteilung eines ganzen Werkes, wie es doch die neue Felddienstordnung darstellt, auf solche einzelne Punkte hinzuweisen, so sehr möge man doch bedenken, dass eben gerade aus solchen Einzelheiten der Geist zutage tritt, in dem das Ganze abgefasst ist. So klein die Ursachen sind, so gross sind oft die Folgen der den kleinen Veranlassungen zugrunde liegenden allgemeinen Auffassung. Nirgends aber rächen sich falsche Auffassungen mehr als im Kriege!

B.

Beifügung der Redaktion.

In diesem Schlusssatz unseres geschätzten Korrespondenten ist der Kern der Sache ausgesprochen, um den es sich hier handelt.

Nicht kleinliche Nörgeleisucht ist es, was zwingt, diesen Reglementsentwurf zu bekämpfen, der von höchster Stelle aus auch nur deswegen nur provisorisch herausgegeben worden ist, damit

*) Eine Erscheinung, die bei uns überall sehr häufig vorkommt und stets strenge geahndet werden sollte. Dies ist aber meistens bei unsern allgemein üblichen Anschauungen über Verhängung und Ausmessung von Strafen nicht der Fall. Konsignieren, Strafexerzieren und ähnliche Strafen sind bei uns verpönt, eine höhere Strafe will man aber doch nicht verhängen; so geht der Delinquent meist straflos aus. Dabei kommt der Offizier oft in die nicht angenehme und seiner Autorität nicht förderliche Lage, sich aufs stete Drohen mit Strafe verlegen zu müssen.

sich die Ansichten über seine in der Kommission strittige Auffassung der Materie und über seine Einzelbestimmungen aussprechen.

Was diese Einzelbestimmungen anbetrifft, so herrscht jetzt grosse Sorge und Ungewissheit darüber, ob die Bestimmungen über das Trainwesen und die Verpflegung in den Manövern dieses Herbstes befolgt werden müssen. Es ist uns geäussert worden, dass die Bestimmungen über die Selbstverpflegung der Truppen, wenigstens im Friedensverhältnis, überhaupt gar nicht bei grösseren Truppenkorps durchgeführt werden können und dass auch dann, wenn man sie, wie das bei uns so viel geschieht, nur zum Schein aufrecht erhält, dieselben doch eine arge Belästigung der Zivilbevölkerung sein und den Truppen ungleiche und manchmal den Vorschriften des Verwaltungsreglements nicht entsprechende Verpflegung liefern würden. Dieses aber sollte ganz besonders jetzt vermieden werden, wo die Zustimmung des Volkes zu einer neuen Militärorganisation erlangt werden muss. Solche Befürchtungen wären durchaus begründet, darüber braucht gar kein Wort verloren zu werden. Aber wir persönlich hatten gar nie geglaubt, dass man jemals daran denken könnte, die Bestimmungen des neuen Reglements über die Selbstbeschaffung der Verpflegung durch die Truppen auch für den Frieden anwendbar zu erachten. Ohne die Frage zu berühren, ob diese Bestimmungen, so wie sie ausgesprochen, auch im Kriege zweckmässig sind, und nicht auch, wie viele andere dieses Reglements, einer Redaktionsänderung bedürfen, möchten wir meinen, dass sie nur für das Kriegsverhältnis Gültigkeit haben können. — Im Friedensmanöver ist es gänzlich ausgeschlossen, dass grosse Truppenmassen, die abends — vielleicht spät sogar — in eine Ortschaft kommen, nun den Ortsvorsteher herkommen lassen und ihm aufgeben, die für die Verpflegung notwendigen Rationen Fleisch und Brod zu liefern, dass sie im Notfall requirieren, selbst schlachten und backen und zu letzterem Behuf sich der im Ort vorhandenen Backöfen bemächtigen. Im übrigen dürfte auch solches Gebahren der Truppe nur auf einem Gesetz und niemals bloss auf einem Reglement, das nur für die Truppen Gültigkeit hat, beruhen; so etwas könnte auch, selbst wenn es mit der grössten Rücksichtslosigkeit gegenüber der Zivilbevölkerung durchgeführt würde, niemals jene geordnete Qualität der Verpflegung sicherstellen, auf welche die Truppe nach Verwaltungsreglement im Frieden Anspruch erheben darf. — Im Friedensverhältnis muss die Verpflegung immer vorher sichergestellt und in ihrer Hauptsache durch Lieferanten oder aus Magazinen geliefert werden, selbst dann, wenn man für den Krieg der An-

sicht huldigt, dass normal die Truppen sich in den Orten, wo sie untergebracht sind, ihre Verpflegung selbst beschaffen sollen.

So wie wir gar nie Sorge gehabt hatten, man wolle in den Manövern die Verpflegung so beschaffen, wie dies Reglement für den Krieg vorsieht, haben wir uns überhaupt nicht weiter mit der Kritik einzelner Bestimmungen derselben abgegeben, sofern solches nicht geboten ist, um auf den Geist hinzuweisen, auf die allgemeine Auffassung der Dinge, aus welcher dies Reglement entstanden ist. Um diese handelt es sich ganz allein, mit dieser hängen die einzelnen Bestimmungen und die Ausdrucksweise zusammen, welche als unrichtig oder gar als verderblich so vielfach empfunden werden. Es handelt sich daher nicht um Korrigieren von einzelnen, sondern um die grundsätzliche Entscheidung, in welchem Geist nicht bloss dies Reglement geschrieben, sondern unser ganzes Wehrwesen aufgefasst und betrieben werden soll. Deswegen ist die Sache von so grosser Bedeutung und verlangt prinzipielle Erledigung. Es ist nicht der Kampf um Meinungen, sondern der Kampf um Prinzipien und hat entscheidenden Einfluss auch auf die Gestaltung der neuen Militärorganisation. Sowie darüber Klarheit vorhanden ist, dass ein Reglement, wie dieses, niemals unsere Milizoffiziere zu einfachem bewussten Handeln im Felde anleiten kann, ist auch volle Klarheit darüber vorhanden, welche Verbesserungen eine neue Militärorganisation bringen muss. Sonst wird auch dieses Gesetz wieder, wie sein Vorgänger, nichts anderes sein, als ein Streben mit ungenügenden Mitteln, als ein Anerkennen der Notwendigkeit in den jedermann bekannten Richtungen für die Verbesserung des Wehrwesens das Geeignete zu tun, aber mit dem, je nach dem Grad der Sachkunde mehr oder weniger klaren Bewusstsein, dass die ergriffenen Mittel dem Zustand des Ungenügens nicht abhelfen können.

In der von unserem Korrespondenten angeführten Bestimmung, dass vom Befehl des Einheitskommandanten es abhängt, ob beim Marschieren in grosser Hitze die Halsbinden gelockert und die Kragen geöffnet werden, tritt die nach meiner Überzeugung falsche Anschauung der Dinge zutage, die auf allen Gebieten der sonst möglichen Entwicklung unseres Wehrwesens zum Kriegsgenügen direkt entgegensteht. *)

*) Nur beiläufig sei erwähnt, aber es ist charakteristisch für die Art, wie das Reglement gemacht worden ist, dass unsere Einheitskommandanten gar nicht das Abnehmen der Halsbinde beim Marsch in grosser Hitze befehlen können, weil unsere Infanterie schon seit einer grossen Reihe von Jahren gar keine Halsbinde mehr trägt. Nach Vorschrift soll die zur Ausrüstung gehörende Halsbinde nur dann angelegt werden, wenn der

— Darüber, dass man so etwas, das man in einem fremden Reglement gefunden haben mag, bei uns von einem Befehl gar nicht abhängig machen kann, grämt man sich nicht, das ist gar kein Hindernis, um eine Vorschrift darüber aufzustellen. Man meint, dass man seine Pflicht getan hat, wenn man in seinen Vorschriften an alles denkt und durch Vorschriften, durch Winke und Belehrungen der Truppe alles darbietet, um richtig zu handeln. Aber ob die Truppe die Vorschriften befolgt, ob in der Verfassung, in welche man selbst die Truppe gebracht hat, die Garantie liegt, dass sie den Vorschriften nachlebt oder ihnen nachleben kann, darum sorgt man sich nicht. — „Ich habe es befohlen“ ist eine gebräuchliche und angenommene Entschuldigung der verantwortlichen Vorgesetzten, wenn deren Untergebene das nicht tun, was ihnen befohlen worden ist.

Solches Denken hat die weitere unvermeidliche Folge, dass bloss theoretisches Denken zur Aufstellung von Vorschriften führt, deren abstrakte Richtigkeit unanfechtbar, deren Durchführung aber im realen Leben deswegen verderblich ist, weil die Befolgung zu gedankenlosem Handeln und zur Missachtung der realen Verhältnisse veranlasst. — Die grösste Zahl der bei unseren Manövern ausgegebenen Befehle sind nach der auf der Schulbank erhaltenen Schablone durchaus korrekt, aber nach den vorliegenden Umständen inhaltlich falsch. Schon vor Jahren haben wir auf die Bestimmung des „Stundenhalt“ hingewiesen und wie wir mit eigenen Augen gesehen haben, dass in gewissenhafter Befolgung dieser Vorschrift eine Division anhielt, mit ihrer Spitze kaum 500 Meter vom Gegner entfernt, den sie aufsuchte und den man vor sich gesehen, wenn die Uhr erlaubt hätte, um einen kleinen Hügelvorsprung herumzumarschieren. — Wer kennt nicht die theoretisch richtige Ansicht über das „Einfädeln“ mit dem „Fixpunkt“ der aus den Kantonnementen abmarschierenden Einheiten in die allgemeine Marschkolonne! Hiefür die Zeiten richtig zu berechnen und einzusetzen und den „Fixpunkt“ schön zu bestimmen, gilt mancherorts als das Comble generalstablicher Wissenschaft. So stellt man es denn als Regel auf für jeden Abmarsch, während für den Vormarsch, der zu einem Renkontre mit dem Feinde führen soll oder kann, dem Führer die Entschlusswahl bis zum letzten Moment gewahrt bleiben muss,

Mann den Kaput als einzigstes Oberkleid trägt. Das war früher bei uns im Felddienst der Fall, ist aber seit lange schon abgeschafft. Seit lange schon wird auf Märschen der Kaput nur dann angezogen, aber dann auch über das normale Oberkleid, wenn rauhe Witterungsverhältnisse es erfordern, dann aber auch hat der Mann gar keine Halsbinde an und herrscht auch nicht grosse Hitze.

und sein Entschluss in der Gliederung der Vormarschkolonnen den ersten Ausdruck findet. Deswegen muss für jeden derartigen Vormarsch die Versammlung der Truppen in einem Marschrendevous die Regel bilden, und der für eine „Einfädlung“ in die Marschkolonnen den Tag vorher ausgegebene Befehl bildet die seltene Ausnahme. Unser Entwurf einer neuen Felddienstordnung gibt aber dies als die Regel und das andere als die Ausnahme nur für den Fall, wenn sich die höhere Führung noch freie Wahl in der Festsetzung der Marschordnung vorbehalten muss. Dass man nicht weiss, dass dieses „Muss“ das gewöhnliche sein muss und der Fall, wo man die Marschordnung lange vorher festsetzen darf, die Ausnahme (ganz grosse Verhältnisse natürlich ausgenommen), liegt wiederum die falsche und in ihren Folgen verderbliche Ansicht über Berechtigung und Notwendigkeit, möglichst alles und möglichst lange voraus durch Vorschrift oder Befehl zu ordnen.

Die Richtung, zu der auch wir persönlich gehören, will durch die Art, wie sie das Militärwesen aufgefasst und eingerichtet haben will und wie sie die Ausbildung betreibt, herbeiführen, dass in die Truppe und in die Führer jeder Stellung das Vertrauen gesetzt werden kann, das erlaubt, möglichst wenig vorzuschreiben und zu befehlen und möglichst viel dem eigenen Entschliessen und Handeln anzuvertrauen. Jene andere Richtung aber kann durch die Art, wie sie die Dinge einrichtet und betreibt, niemals dieses Vertrauen gewinnen, deswegen empfindet sie als Notwendigkeit, für alles durch Vorschrift und Befehl vorzusorgen und die Art wiederum, wie dann diese Vorschriften und Befehle aufgefasst und ausgeführt werden, bestätigt sie immer wieder von neuem in ihrem traurigen Dogma, dass unserer Miliztruppe und Milizführern nur das Minimum zu eigenem Entschluss und zu Selbsttätigkeit anvertraut werden darf. Solches Denken hat die weitere Folge, dass überhaupt den mechanischen Dingen an falscher Stelle Bedeutung beigemessen wird, und weil bei formalistischem Betrieb aller solcher Dinge, die nur durch freie Geistestätigkeit und männliche Entschlossenheit gelöst werden können, das Fehlen dieser Erfordernisse nicht bemerkt wird, so wird in der formalistischen Auffassung das rettende Heil erblickt, währenddem man jene Eigenschaften hervorrufen sollte. Dort, wo man pedantische Formen haben muss, um den soldatischen Charakter zu bilden, da will man sie nicht und dort, wo die freie Geistestätigkeit Bedingung des richtigen Handelns, da erachtet man sie als notwendig.

Die Frage, welche Denkweise die richtige, mögen andere entscheiden, das mit der einen

und der andern bis dahin für unser Wehrwesen Erreichte gewährt einige Anhaltspunkte dafür. — Das indessen dürfte geboten sein, dass man sich für die eine oder andere ganz entscheidet, das geht nicht, dass man die eine in der Theorie annimmt, um dafür nach der eigenen wirtschaften zu können.

Wie rasch bei richtiger Auffassung ein Wehrwesen zu hoher Kriegstüchtigkeit kommen kann, dürfte doch wohl an Japan erkannt werden. — Sehr ähnliche Ansichten und Gewohnheiten, wie heute noch bei uns, herrschten in den süddeutschen Kontingenten 1866, wenige Jahre genügten, um sie 1870 als ebenbürtig an der Seite der Preussen fechten zu lassen.

Eidgenossenschaft.

— Verordnung betreffend die Fahrräder der Radfahrerabteilungen.

1. In den Unterrichtskursen und in den aktiven Felddienst haben die Radfahrer entweder Normalfahrräder nach dem vom schweizerischen Militärdepartement genehmigten Modell oder solche Fahrräder zu stellen, welche dem Normalfahrrad in bezug auf Raddurchmesser (65 cm), Felgenquerschnitt, Rahmendimensionen und Entwicklung entsprechen und welche in den übrigen Teilen keine Abweichungen aufweisen, die militärischen Gebrauch und Haltung beeinträchtigen.

Den Radfahrern, welche vor dem Jahre 1905 die Radfahrerrekutenschule bestanden haben, ist gestattet, Fahrräder von 70 cm Raddurchmesser zu stellen, insofern dieselben den vom schweizerischen Militärdepartement vorgeschriebenen Felgenquerschnitt, weniger als 6 m Entwicklung und der Ordonnanzrahmentasche entsprechende Rahmendimensionen haben. Die Fahrräder werden ohne Pneumatiks, Laternen und Signalvorrichtungen gestellt.

Sollte Miete oder Requisition von Fahrrädern notwendig werden (z. B. Motorräder), so kann dieselbe auch die zugehörigen Pneumatiks einschliessen.

2. Die Normalfahrräder werden durch die technische Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung beschafft, durch die administrative Abteilung magaziniert und ohne Pneumatiks, Laterne und Signalvorrichtung, an die Radfahrer des Auszuges zum halben, an die Radfahrer der Landwehr zum ganzen Ankaufspreise abgegeben. Die Hälfte des Ankaufspreises der an die Radfahrer des Auszuges abzugebenden Normalfahrräder ist Bundesbeitrag. Die Abgabe findet in den Radfahrerkursen oder durch Vermittlung der kantonalen Zeughäuser statt. Der Preis der Normalfahrräder und Pneumatiks wird jährlich bekannt gegeben.

Der Kommandant eines Radfahrerkurses legt am Schlusse des Dienstes der administrativen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung Rechnung ab über die verkauften Fahrräder; er reicht ihr einen, die Kontrollnummer der Räder enthaltenden Nominativetat der Mannschaft ein, welche Normalfahrräder gekauft hat.

3. Normalfahrräder eingeteilter Militärradfahrer tragen eidgenössischen Schild und fortlaufende Kontrollnummer; sie sind ferner mit der Firma des Lieferanten und mit der Jahrzahl der Fabrikation bezeichnet. Die Kontrollnummer wird in das Dienstbüchlein eingetragen; dasselbe ist mit dem Gesuch um Abgabe oder Ersatz eines Fahrrad einzusenden.